

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft

A. Problem

Das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1571) ist bis zum 31. Dezember 1985 befristet. Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BR-Drucksache 251/85), durch das dieses Gesetz abgelöst werden soll, kann nicht rechtzeitig Gesetzeskraft erlangen.

B. Lösung

Deshalb ist eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 notwendig.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Es entstehen keine Mehrkosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1571) wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Oktober 1985

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion
Dr. Vogel und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung

Nach dem derzeitigen Stand der Beratungen des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BR-Drucksache 251/85) kann nicht davon ausgegangen werden, daß dieses Gesetz, das das Durchführungsgesetz ablösen soll, bereits am 1. Januar 1986 in Kraft treten wird. Um eine Regelungslücke zu vermeiden, ist es notwendig, die Befristung des Durchführungsgesetzes (31. Dezember 1985) aufzuheben.

Eine erneute Befristung des Durchführungsgesetzes erscheint nicht angebracht, da sich die sog. Artenschutznovelle bereits in der parlamentarischen Beratung befindet und das Durchführungsgesetz mit Inkrafttreten ablösen wird.